

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 705; GmbHG § 18

Eine von Mitgliedern einer GmbH zur gemeinschaftlichen Verwaltung ihrer GmbH-Anteile gegründete BGB-Gesellschaft kann derart gestaltet werden, daß die bei der Gründung eingebrachten GmbH-Anteile Gesamthandsvermögen werden und die später von einem Mitglied hinzuerworbenen Anteile vom Zeitpunkt des Erwerbs an ohne weiteres schuldrechtlich so zu behandeln sind, als ob sie ebenfalls zum gesamthänderisch gebundenen Gesellschaftsvermögen gehörten.

BGH, Urt. v. 21. April 1969 - II ZR 199/67 - OLG Karlsruhe
LG Mannheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 199/67

URTEIL

Verkündet am

21. April 1969

Kaufmann,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. des Kaufmanns Otto Z [REDACTED], W [REDACTED], B [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Marianne R [REDACTED], W [REDACTED], G [REDACTED]-
straße [REDACTED],

2. ...

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

-2-

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Fleck, Stimpel, Dr. Bauer und Dr. Kellermann für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. Juli 1967 - 7 U 28/65 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die - inzwischen aus dem Rechtsstreit ausgeschiedene - Klägerin zu 1, ihr Sohn, der Kläger zu 2, und ihre Tochter, die Beklagte zu 1, sind Gesellschafter der "G[REDACTED] E[REDACTED] B[REDACTED] T[REDACTED] Wilhelm H[REDACTED] GmbH in W[REDACTED]. Sie haben am 29. Dezember 1943 "zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verwaltung und Verfügung" ihrer "sämtlichen Geschäftsanteile" an der GmbH sowie "zur gemeinschaftlichen Abstimmung in den Gesellschafterversammlungen dieser Firma" einen Vertrag zur Gründung einer "Gesellschaft des BGB" geschlossen, in dem es unter anderem heißt:

"... Wir bilden im Sinne der Satzung der Firma H[REDACTED] die Gruppe Z[REDACTED] ...

§ 2 Jeder von uns bringt in die Gesellschaft seine Geschäftsanteile an der Firma H[REDACTED] ein. Dementsprechend überträgt jeder von uns seine ... Geschäftsanteile ... auf die neugegründete BGB-Gesellschaft, welche diese Übertragung annimmt. ...

§ 3 Zur Wahrung unserer gemeinschaftlichen Interessen in den Gesellschafterversammlungen der Firma H[REDACTED] vereinbaren wir, daß wir in ihnen jeweils einheitlich abstimmen und beschließen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

vorherigem Einvernehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Firma H[REDACTED]. ...

§ 4 Über die eingebrachten Geschäftsanteile an der Firma H[REDACTED] können nur sämtliche Gesellschafter gemeinschaftlich und einheitlich verfügen. ...

§ 5 Wir verpflichten uns, auch nach der Beendigung dieses Gesellschaftsvertrages unsere Geschäftsanteile an der Firma H[REDACTED] weder an Ehegatten noch Verschwägte eines Gesellschafters noch an sonstige Dritte zu veräußern oder sonstwie zu ihren Gunsten darüber zu verfügen. ...

§ 6 Die Vereinbarungen in § 4 und 5 gelten entsprechend für später von jedem von uns hinzu erworbene Geschäftsanteile oder Teilen von solchen an der Firma H[REDACTED], auch wenn diese nicht Vermögen der BGB-Gesellschaft werden.

...

§ 8 Beschlüsse über die Verwaltung unserer Geschäftsanteile an der Firma H[REDACTED] können mit Mehrheit der Geschäftsanteile gefaßt werden. Zur Verwaltung in diesem Sinne gehören alle im Vorstehenden nicht behandelten Vorgänge. ..."

Bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages haben sich mehrere Streitpunkte ergeben. Soweit diese im Revisionsverfahren II ZR 200/67 behandelt worden sind, wird auf das heute in dieser Sache verkündete Urteil des Senats verwiesen. Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens ist die hier von der Beklagten zu 1 erhobene Widerklage. Hiermit hat sie beantragt festzustellen, daß sie in der BGB-Gesellschaft nicht nur mit ihrem bei Vertragschluß eingebrachten GmbH-Anteil, sondern auch mit einem Geschäftsanteil von 260 000 DM stimmberechtigt sei, den sie am 24. April 1963 hinzuerworben hat.

Land- und Oberlandesgericht haben der Widerklage stattgegeben. Mit der Revision, die die Beklagte zu 1 zurückzuweisen beantragt, verfolgt der Kläger zu 2 seinen

Antrag weiter, die Widerklage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Bedenken, die die Revision gegen die Zulässigkeit der Feststellungswiderklage erhebt, sind unbegründet. Die Beklagte hat ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung, weil der Kläger die von ihr beanspruchten Stimmrechte nicht anerkennt und deshalb Klarheit für künftige Abstimmungen geschaffen werden muß. Die Widerklage ist deshalb gemäß § 256 ZPO zulässig. Auf die vom Berufungsgericht bejahte, von der Revision jedoch verneinte Frage, ob sich das Feststellungsinteresse der Beklagten noch aus § 280 ZPO herleiten läßt, nachdem der Kläger seine Klageanträge für erledigt erklärt hat, kommt es nicht an.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte in der BGB-Gesellschaft auch mit dem am 24. April 1963 hinzuerworbenen GmbH-Geschäftsanteil stimmberechtigt sei, hält auch im übrigen den Angriffen der Revision stand.

Die Ausführungen, die das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Für den Standpunkt der Beklagten spreche schon der Wortlaut des Vertrages. Nach § 1 hätten sich die Beteiligten zum Zwecke der einheitlichen Abstimmung in der GmbH und der gemeinschaftlichen Verwaltung und Verfügung über ihre sämtlichen - also auch der hinzuerworbenen - Geschäftsanteile zusammengeschlossen. In der Stimmrechtsvereinbarung des § 3 heiße es sodann, daß bei Meinungsverschiedenheiten die "Mehrheit der Geschäftsanteile an der Firma H[REDACTED]" entscheide. Angesichts dieser Formulierung spreche nichts dafür, daß später hinzuerworbene Geschäfts-

anteile zwar gemäß § 1 gebunden seien, daß sich aber dennoch die Stimmrechtsvereinbarung nicht auch auf sie, sondern nur auf die gemäß § 2 bei Vertragschluß eingebrachten Anteile beziehen solle. Hätten die Gesellschafter das gewollt, würden sie das sicherlich ausdrücklich erklärt haben. Das sei aber auch an anderer Stelle nicht geschehen. Es sei im Gegenteil in § 6 zunächst von den hinzuerworbenen Anteilen ("auch wenn diese nicht Vermögen der BGB-Gesellschaft werden") und danach in § 8 noch einmal ganz allgemein von "unseren Geschäftsanteilen" die Rede und dort festgelegt, daß bei deren Verwaltung nicht nach Köpfen, sondern auch nach der "Mehrheit der Anteile" entschieden werde. Daraus müsse geschlossen werden, daß § 8 für die Verwaltung sämtlicher Anteile - alter wie neuer - gelten solle. Um eine nur flüchtige, dem Vertragswillen nicht entsprechende Formulierung werde es sich hierbei nicht gehandelt haben, da der Vertrag unter juristischer Beratung zustande gekommen und notariell beurkundet worden sei. Die Parteien seien sich auch darüber einig, daß durch den Vertrag die Macht der Gruppe Z[REDACTED] in der GmbH habe gestärkt und erreicht werden sollen, möglichst viele Anteile in den Besitz der Familie zu bringen und dort zu erhalten. Gegenstand der gesellschaftsvertraglichen Regelung sei auch aus diesem Grunde nicht nur der bei Vertragschluß bestehende Besitzstand. Wenn sich die Gesellschafter verpflichtet hätten, sich auch mit den hinzuerworbenen Anteilen den Vereinbarungen, die man für die Verwaltung und Veräußerung getroffen habe, und damit dem Vertragszweck zu unterwerfen, sei vielmehr folgerichtig anzunehmen, daß sie auch mit diesen Anteilen Mitglieder der Gesellschaft und dementsprechend mit diesen Anteilen stimmberechtigt seien.

Der Revision, die diesen Ausführungen entgegentritt, kann schon im Ausgangspunkt nicht gefolgt werden, daß das Revisionsgericht diese Vertragsauslegung in vollem Umfange nachzuprüfen habe, weil sie für die "Geschäftsführerposition in der GmbH" von Bedeutung sei. Uneingeschränkt nachprüfbar sind in der Revisionsinstanz die körperschaftsrechtlichen Bestandteile eines GmbH-Gesellschaftsvertrages (BGHZ 14, 25, 36). Darum geht es nicht. Es handelt sich um die Auslegung einer Vereinbarung, mit der ein Teil der Gesellschafter einer GmbH unter sich die Verwaltung ihrer Geschäftsanteile geregelt hat. Das ist eine individualrechtliche Regelung, die die GmbH-Satzung nicht berührt, und deren Auslegung infolgedessen nach allgemeinen revisionsrechtlichen Grundsätzen nur auf die Frage hin nachgeprüft werden kann, ob sie von Rechtsfehlern beeinflusst ist. Das ist nicht der Fall.

1. Die hauptsächlich von der Revision gegen das angefochtene Urteil erhobenen rechtlichen Bedenken hängen mit ihrer Ansicht zusammen, daß sich das Stimmrecht des Erwerbers eines zusätzlichen Geschäftsanteils aus zwingenden gesellschaftsrechtlichen Gründen ohne vertragsändernde Vereinbarung aller am Vertrag vom 29. Dezember 1943 beteiligten Gesellschafter und ohne Überführung des Anteils in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft nicht erweitern könne. Das wäre nur richtig, wenn die Vertragspartner ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich nach den Grundsätzen der §§ 705 ff BGB ausgerichtet hätten. Das haben sie zwar getan, soweit sie die Geschäftsanteile, die sie bei Vertragsschluß besaßen, in das Vermögen einer dazu gegründeten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts überführt und so - auch nach § 18 Abs. 1 GmbHG zulässig - der gemeinschaftlichen Verwaltung unterworfen haben. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit war es aber möglich, darüber hinaus zu ver-

einbaren, daß der gemeinschaftlichen Verwaltung ohne weiteres auch jeder GmbH-Geschäftsanteil unterworfen sein solle, den ein Mitgesellschafter später erwerben würde. Die vertragliche Einigung über eine solche Erweiterung des Vertragsgegenstandes, die die Revision vermißt, ist dann - rechtlich einwandfrei - im Gesellschaftsvertrag vorweggenommen. Wird hierbei, wie in § 6 des vorliegenden Vertrages, die Übertragung des hinzuerworbenen Geschäftsanteils ins Gesellschaftsvermögen nicht vorgeschrieben, so kann dessen Einbeziehung in die gesamthänderische Verwaltung auch in der Weise vorwegbestimmt werden, daß der Erwerber und die übrigen Mitgesellschafter im Innenverhältnis ohne weiteres schuldrechtlich berechtigt und verpflichtet werden, den Geschäftsanteil vom Zeitpunkt des Erwerbs ab so zu behandeln, als ob er ebenfalls zum gesamthänderisch gebundenen Gesellschaftsvermögen gehöre. Die Vorwegnahme der Einigung, mit der eine solche Erweiterung des Vertragsgegenstands in die Entschließung eines Gesellschafters gelegt wird, ist demgegenüber nur eine zusätzliche Besonderheit, die aber ebenfalls weder aus gesellschaftsrechtlichen noch aus anderen Gründen rechtlichen Bedenken unterliegt.

2. Der Ansicht der Revision, daß die Vertragsauslegung auch unabhängig hiervon nicht haltbar sei, kann ebenfalls nicht gefolgt werden.

Das Berufungsgericht hat den Einleitungsabschnitt des Vertrages nicht unberücksichtigt gelassen, sondern ausgeführt, daß sich dessen Bedeutung im wesentlichen in der Darstellung der damaligen Situation der Gruppe Z. ererschöpfe und nicht den ihr vom Kläger beigelegten Sinn habe, den Gesellschaftszweck auf die Verwaltung der damals bereits im Besitz der Beteiligten befindlichen Geschäfts-

anteile zu beschränken. Mit ihrer hiervon abweichenden Beurteilung bewegt sich die Revision auf dem ihr nicht zugänglichen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Die in der Einleitung enthaltene Wendung, die Vertragspartner bildeten "im Sinne der Satzung der Firma H[REDACTED]" die "Gruppe Z[REDACTED]", und die sich daran anknüpfende Frage, ob infolgedessen dem GmbH-Vertrag weitere Gesichtspunkte für die Auslegung des BGB-Gesellschaftsvertrages zu entnehmen seien, hat das Berufungsgericht ebenfalls nicht übersehen, sondern gemeint, daß es "zunächst und in erster Linie" auf Wortlaut, Sinn und Zweck des BGB-Gesellschaftsvertrages ankomme. Im weiteren ist es zwar auf die GmbH-Satzung nicht mehr zurückgekommen. Hierin liegt jedoch kein Rechtsfehler, da der BGB-Gesellschaftsvertrag, wie ihn das Berufungsgericht ausgelegt hat, mit der GmbH-Satzung im Einklang steht, und darum nicht davon ausgegangen werden kann, die Vertragspartner hätten die vom Berufungsgericht angenommene Regelung nicht gewollt. Die Klägerin meint allerdings, daß ein Mitglied der Familie Z[REDACTED] mit Geschäftsanteilen, die es von der Gesellschaftergruppe S[REDACTED] erworben habe, im Sinne der GmbH-Satzung als Mitglied der Gruppe S[REDACTED] zu gelten habe; deshalb sei die Annahme ausgeschlossen, ein solcher Anteil sei wie die "eigentlichen" Geschäftsanteile der Gruppe Z[REDACTED] in dem vom Berufungsgericht angenommenen weiten Umfange Gegenstand der BGB-Gesellschaft. Dem kann nicht gefolgt werden. Der reine Wortlaut des § 4 Abs. 2 der GmbH-Satzung spricht zwar in gewisser Weise für diese Auffassung. Soweit in der Satzung die Zugehörigkeit eines Gesellschafters zu einer der beiden Gruppen eine Rolle spielt, handelt es sich aber um Bestimmungen, die wegen der unstreitig bei Vertragsschluß zwischen den beiden Familien bestehenden Interessengegensätze eingefügt worden sind, die jeder der beiden Fa-

miliengruppen einen bestimmten Einfluß auf die Gesellschaft sichern und die jeder Familie einen von den Mehrheitsverhältnissen unabhängigen Schutz gegenüber der anderen Gruppe geben sollen. Das wird bei den Sonderrechten, die jeder Gruppe zur Bestellung eines eigenen Geschäftsführers eingeräumt worden sind, besonders deutlich, und kommt auch bei den Bestimmungen über die Übertragung von Geschäftsanteilen zum Ausdruck. Das schließt - unabhängig von der Frage, welche Konsequenzen sich im übrigen bei der Abtretung von Geschäftsanteilen aus § 4 Abs. 2 der Satzung ergeben - jedenfalls die Annahme aus, daß ein der Gruppe S [REDACTED] zustehendes Sonderrecht an einen der Gruppe Z [REDACTED] abgetretenen Geschäftsanteil gebunden bliebe und ein Mitglied der Gruppe Z [REDACTED] auch sonst mit einem solchen Anteil im Sinne des § 4 Abs. 2 als Mitglied der Gruppe S [REDACTED] zu gelten hätte. Infolgedessen kann auch die GmbH-Satzung nicht als Begründung dafür dienen, daß die umfassende Einbeziehung eines von der Gruppe S [REDACTED] hinzuerworbenen Geschäftsanteils in die Regelung des BGB-Gesellschaftsvertrages, wie sie das Berufungsgericht angenommen hat, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages nicht entspreche.

Die übrigen Rügen laufen, soweit sie sich nicht ohnehin durch die Ausführungen zu 1 erledigen, im wesentlichen darauf hinaus, daß die Revision - ohne hierbei einen Rechtsfehler darzutun - die tatrichterliche Auslegung durch ihre eigene, nicht zwingende Beurteilung der einzelnen Bestimmungen des BGB-Gesellschaftsvertrages zu ersetzen versucht. Einen solchen - verfahrensrechtlich unzulässigen - Revisionsangriff führt sie auch, soweit sie geltend macht, daß mit § 6 des Vertrages und den darin enthaltenen Verweisungen auf §§ 4 und 5 abschließend geregelt sei, welcher Bindung die hinzuerworbenen Geschäfts

anteile unterlägen, und daß aus dem Fehlen einer Verweisung auf § 3 geschlossen werden müsse, es sei gerade nicht gewollt, hinzuerworbene GmbH-Anteile für die Stimmrechte zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht hat, wie seine Ausführungen auf S. 14 der Entscheidungsgründe zeigen, nicht übersehen, daß die Gesellschafter die hinzuerworbenen Anteile ausdrücklich nur durch die §§ 4, 5 und 6 in die gesellschaftsrechtliche Regelung einbezogen haben. Es hat aber aus § 8, der diesen Bestimmungen nachfolge und ganz allgemein von "unseren Geschäftsanteilen" spreche, und aus dem Vertragszweck geschlossen, daß die Gesellschafter jene Anteile über die Verfügungsbeschränkungen hinaus der gemeinschaftlichen Verwaltung unterworfen hätten und daß sie deshalb auch im Rahmen des § 3 bei Mehrheitsentscheidungen zugunsten des Erwerbers hinzuzurechnen seien. Das ist eine mögliche und deshalb das Revisionsgericht bindende tatrichterliche Würdigung.

Dr. Kuhn

Fleck

Stimpel

Dr. Bauer

Dr. Kellermann